

2. Abschnitt

Das Verhältnis zu anderen Grundrechten

§ 7 Wirtschaftsrelevante Grundrechte

I. Allgemeines

Zu den wirtschaftsrelevanten Grundrechten gehören neben der Eigentumsgarantie die Handels- und Gewerbefreiheit sowie das Recht auf freien Vermögenserwerb. Sie ergänzen das «System des wirtschaftlichen Grundrechtsschutzes»,¹⁶⁷ wie es in der Verfassung angelegt ist. Da sich ihre Schutzbereiche teilweise überlappen, ist es angezeigt, sie tatbestandsmässig auseinanderzuhalten bzw. voneinander abzugrenzen.¹⁶⁸

*II. Handels- und Gewerbefreiheit*¹⁶⁹

1. Inhalt und Umfang

Die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV) schützt nicht nur Handel und Gewerbe im engeren Sinn, sondern jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit, gleichgültig, ob sie selbständig oder abhängig ausgeübt wird. Neben den klassischen Tätigkeitsfeldern der handwerklichen Produktion umfasst sie auch Tätigkeiten im Bereiche der industriellen

167 Diese Formulierung ist Rhinow/Schmid/Biaggini, S. 60, Rdnr. 4 entlehnt.

168 Vgl. dazu die Darstellung der «drei Teilbereiche wirtschaftlichen Handelns» in der liechtensteinischen Verfassung bei Höfling, Grundrechtsordnung, S. 161 ff.

169 Diesem Grundrecht hat Kuno Frick mit seiner Freiburger Dissertation, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein eine eigene Abhandlung gewidmet, so dass hier die Darstellung knapp bleiben kann. Siehe auch Höfling, Handels- und Gewerbefreiheit.